

Entgeltordnung der Plettenberger LernZeit gGmbH über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der 8-1 Betreuung, der Mittagsverpflegung der OGS und der Mensen

Die Gesellschaft hat folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der 8-1 Betreuung erhebt die Plettenberger LernZeit gGmbH einen Beitrag.
- (2) Für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches der Offenen Ganztagschule (OGS) erhebt die Plettenberger LernZeit gGmbH einen Beitrag.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen erhebt die Plettenberger LernZeit gGmbH einen Beitrag.
- (4) Voraussetzung für den Besuch der Betreuungsformen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Plettenberger LernZeit gGmbH

§2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. mit dem 1. des Monats der auf die Aufnahme des Kindes im Laufe des Schuljahres folgt und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Der Beitragszeitraum verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht rechtzeitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende das Betreuungsverhältnis gekündigt wird (vgl. § 6)

- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme zu einem späteren Tag im Monat beginnen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (01.08. - 31.07.) zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat für Dauereinzüge oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Vollstreckungsverfahren der Stadt Plettenberg.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Primärer Beitragsschuldner ist der Elternteil, auf dessen Veranlassung hin das Kind die Betreuung besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für die 8-1 Betreuung beträgt 30,- € pro Kind pro Monat. Sollte am Standort eine zusätzliche Frühbetreuung von 7.00 – 8.00Uhr angeboten werden, wird hierfür zusätzlich ein Beitrag von 10,- € pro Monat fällig.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die 8-1 Betreuung, so beträgt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind 15,-€ bzw. bei Inanspruchnahme der Frühbetreuung zusätzlich 5,-€. Welches Kind das zweite, dritte, vierte oder weitere Kind ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes, beginnend mit dem ältesten.

Dies gilt auch für Halbgeschwister, die im gleichen Haushalt leben.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist eine Geburtsurkunde und ggf. eine Meldebescheinigung vorzulegen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Die Beiträge werden für den auf den Monat der Änderung folgenden Monat neu festgesetzt. Erfolgt die Mitteilung des Geschwisterkindes verspätet, erfolgt die Anpassung des Entgeltes zum Vorteil des Entgeltschuldners für maximal drei Monate rückwirkend.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages für das Essensgeld der OGS beträgt 50,- € pro Monat und Kind, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Geschwisterkinder.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages für das Essensgeld in der Mensa der Realschule und der Hauptschule beträgt 40,- € pro Monat und Kind, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Geschwisterkinder.

§6 Kündigung

- (1) Die Kündigung für die 8-1 Betreuung und die Mittagsverpflegung an der Haupt- und Realschule muss schriftlich drei Monate vor Schuljahresende (30.04.) erfolgen. Die Mittagsverpflegung der OGS ist Teil des OGS-Betreuungsvertrages. Diese Beitragspflicht endet damit nur mit der Beendigung des OGS-Betreuungsvertrages.
- (2) Die Plettenberger LernZeit gGmbH kann das Betreuungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung, wiederholte grobe Regelverstöße gegen besprochene Regeln oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt.

Eine Kündigung durch die Eltern kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. (1) mit einer Frist von drei Wochen zum Ende eines Monats erfolgen, wenn ein Festhalten am Vertrag gemäß § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 16.11.2022 in Kraft.